



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

Die Verfassung der Johanniter- Kindertagesstätte Osberghausen

Inhalt

Präambel:	2
§ 1 Vollversammlung	2
§ 2 Planungsteam / Expertengruppe	3
§ 3 Selbstbestimmung der Kinder	3
§ 4 Kleidung	3
§ 5 Hygiene und Pflege	4
§ 6 Schlaf	4
§ 7 Mahlzeiten	4
§ 8 Regeln und Grenzen	5
§ 9 Feste, Feiern und Geburtstage	5
§ 10 Raumgestaltung / Material	6
§ 11 Themen und Projekte	6
§ 12 Jährliche Abschlussfahrt der angehenden Schulkinder	6
§ 13 Partizipation - Beschwerden der Kinder	6
§ 14 Sicherheitsfragen	7
§ 15 Personal	7
§ 16 Schließzeiten & Betreuungszeiten	7
§ 17 Information der Eltern und Gäste	7
§ 18 Geltungsbereich	7
§ 19 Inkrafttreten	7



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

Präambel:

Am 14.11.2014 trat in der Johanniter Kindertageseinrichtung Osberghausen zum ersten Mal das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen.

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen der Einrichtung verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Die Beteiligung der Kinder ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit um Partizipation leben zu können.

Sie ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst -) Bildungsprozesse, sowie demokratisches Handeln und Denken.

Die Beteiligung der Kinder an allen nachfolgenden Punkten wird damit als Grundrecht anerkannt. Der Beteiligungsprozess für die Kinder wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen befassen sich regelmäßig mit der Überprüfung der Aktualität und der Umsetzung der Verfassung und passen diese ggf. unter Einbezug der Kinder an.

Durch einen Leitungswechsel 2019, der Erweiterung einer dritten Gruppe und dem besetzen von vakanten Personalstellen, wurde die Verfassung am 25.09.2023 im Rahmen eines Konzeptionstages evaluiert.

§ 1 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern der Einrichtung, sowie den pädagogischen Mitarbeiter*innen zusammen.

Sie trifft sich regelmäßig mindestens 1x im Monat und zusätzlich anlassbezogen in der Turnhalle.

Hier werden Ideen zu Projekten vorgestellt, Entscheidungen getroffen, gemeinsame Feste und Feiern geplant und reflektiert. Die Teilnahme ist für alle Kinder und die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichtend. Im Verlauf der Vollversammlung protokolliert ein*e Mitarbeiter*in Entscheidungen und Beschlüsse, die im Anschluss in geeigneter Form für Kinder und Eltern sichtbar ausgehangen werden. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit diese gewählt hat. Abstimmungsverfahren können sowohl offen als auch geheim sein. Kinder, sowie Erwachsene haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Themen und Anträge können sowohl durch die Kinder, als auch durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen eingebracht werden. Dies kann anlassbezogen, in Gruppen vorbereitet sein, sowie spontan eingebracht werden.



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

§ 2 Planungsteam / Expertengruppe

Das Planungsteam setzt sich aus interessierten Kindern, die ein Thema oder Projekt vorbereiten möchten, und mindestens 1 pädagogischen Mitarbeiter*in, zusammen. Es tagt nach Bedarf, der durch die Kinder oder die pädagogischen Mitarbeitenden geäußert wird. Die Einladung erfolgt durch die*den verantwortliche*n pädagogische*n Mitarbeiter*in.

Im Planungsteam können Vorentscheidungen z.B. zu Festen, Materialanschaffungen oder Projekten getroffen werden. Bei Bedarf wird die Möglichkeit eingeräumt mit dem Elternbeirat oder anderen Erwachsenen eine gemeinsame Sitzung abzuhalten. Diese können das Gremium beraten, haben ihrerseits aber kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungsverfahren entscheidet die einfache Mehrheit. Die Sitzungsmitglieder entscheiden über ein offenes oder geheimes Wahlverfahren. Jede*r Teilnehmende hat eine Stimme. Ausgenommen sind die zusätzlich eingeladenen Teilnehmer*innen, die nicht Kind oder pädagogische Mitarbeiter*innen sind. Im Verlauf der Sitzung protokolliert ein*e Mitarbeiter*in die Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls Entscheidungen und Beschlüsse, die im Anschluss in geeigneter Form für Kinder und Eltern sichtbar ausgehängt werden.

§ 3 Selbstbestimmung der Kinder

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen befolgen die allgemeine Aufsichtspflicht. Die Kinder haben keine Mitsprache und keine Entscheidungsmöglichkeit, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen Gefahr im Verzug ist.

Aus gesundheitlichem Schutz für alle Personen der Einrichtung müssen kranke Kinder zu Hause bleiben.

Die Kinder entscheiden in der freien Spielzeit selbständig was, wo, wie, mit wem und wie lange sie spielen möchten. Das Recht endet da, wo die Grenzen anderer Kinder und der Mitarbeiter*innen überschritten oder Räume und Spielgegenstände vorsätzlich beschädigt werden. Hier halten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Recht vor einzugreifen und im Sinne der Gemeinschaft zu entscheiden.

Die Gruppen signalisieren durch eine geschlossene Tür, dass sie nicht gestört werden möchten.

§ 4 Kleidung

Die Kleidung für den Außenbereich wird gemeinsam mit den Kindern besprochen und je nach Witterung ausgesucht und angepasst.

Die letzte Entscheidung liegt im Zweifelsfall bei den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wenn der Schutz des Kindes vordergründig ist.

Die Eltern haben die Verantwortung, dass jederzeit genügend Kleidung in der Kita vorhanden ist.

Aus Sicherheitsgründen müssen die Kinder in den Innenräumen Stoppersocken oder Hausschuhe tragen, dürfen aber auch barfuß laufen.



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

§ 5 Hygiene und Pflege

Jedes Kind hat das absolute Recht über seinen Körper und seine Gefühle selber zu bestimmen. Das beinhaltet das Recht über sein eigenes Nähe- und Distanzbedürfnis gegenüber anderen Personen zu entscheiden, sofern das Recht des Gegenübers damit nicht verletzt wird. Die Kinder dürfen entscheiden, welche*r Mitarbeiter*in es wickeln oder beim Toilettengang begleiten soll, sofern es umsetzbar ist.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass volle Windeln gewechselt werden müssen und Hygieneregeln wie z.B. das Händewaschen eingehalten werden müssen.

§ 6 Schlaf

Jedes Kind benötigt zum Ausgleich von Bewegung und Aktivität Phasen der Ruhe und Entspannung. Unsere Räume bieten zusätzlich zum Schlafräum Rückzugsmöglichkeiten, damit jedes Kind seinem Recht nach diesem Bedürfnis nachkommen kann.

Nach dem Mittagessen haben die Jüngsten das Recht zu entscheiden, ob sie einen Mittagsschlaf machen möchten oder nicht. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen unterstützen das Kind in seiner Entscheidungsfindung. Um den Kindern genügend Zeit der Erholung bieten zu können, räumen die pädagogischen Mitarbeiter*innen ihnen das Recht ein mindestens 1 ½ Stunden schlafen zu können. Häusliche Rituale können übernommen werden, wenn diese nicht den Schlaf anderer Kinder einschränken.

Der pädagogische Dienstplan regelt welche*r Mitarbeiter*in die Kinder beim Einschlafen begleitet. Während der Eingewöhnungszeit werden die Kinder von der*dem Bezugserzieher*in zum Schlafen begleitet.

Ältere Kinder haben selbstverständlich ebenso das Recht einen Mittagsschlaf zu halten, wenn sie das Bedürfnis haben.

§ 7 Mahlzeiten

Innerhalb der Frühstückszeit (07:00 - 10:00 Uhr) entscheiden die Kinder selbständig, ob, wann, was, wie viel und mit wem sie frühstücken möchten.

Die Kinder bringen ihr eigenes Frühstück von zu Hause mit. Dabei werden die Kinder und die Familien über ein ausgewogenes Frühstück beraten. Süße Speisen und Getränke gehören nicht in die Frühstücksdosen der Kinder.

Jedes Kind mit einer 35 und 45 Std.-Buchung nimmt um 11:45 Uhr verbindlich am Mittagessen teil, es sei denn, das Kind wird in Absprache mit den Erziehungsberechtigten früher abgeholt. Die Zeiten in denen gegessen werden kann, sind aufgrund der Planung des Tagesablaufes von den pädagogischen Mitarbeiter*innen festgelegt.

Jüngeren Kindern, die vor dem Mittagessen eingeschlafen sind, wird eine Portion des Mittagessens zurückgelegt, um diese nach dem Schlaf verspeisen zu können.

Über den wöchentlichen Menüplan entscheidet anhand der Speisevorschläge des Caterers eine regelmäßig wechselnde Kindergruppe. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen beraten die Kinder dabei hinsichtlich einer ausgewogenen Ernährung.

Während des Mittagessens entscheiden die Kinder ebenfalls selbständig, ob, was und wie viel sie essen möchten. Ausnahmen gibt es nur bei Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien und religiösen oder ethischen Einschränkungen.



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, neben wem es sitzen möchte. Dieses Recht kann nur bei groben Regelverstößen oder starker Unruhe am Tisch zum Wohle der anderen Kinder entzogen werden.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor über die gemeinsame Tischkultur zu entscheiden. Wir beginnen das Essen gemeinsam mit einem Gebet und Enden zusammen. Die Kinder, die einen Mittagsschlaf machen, haben das Recht das Mittagessen vorzeitig beenden. Wir essen sitzend am Tisch und benutzen das Besteck.

§ 8 Regeln und Grenzen

Über die Regeln des Zusammenlebens entscheiden die Kinder mit. Diese werden regelmäßig in einer Vollversammlung mit den Kindern überprüft und ggf. verändert, ergänzt, verworfen oder neu beschlossen.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, dass zum Schutz aller Personen der Einrichtung und für ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben in folgenden Bereichen festgelegte Regeln herrschen:

- Außengelände
- Bewegungsraum
- Funktions- und Nebenräumen
- Waschräumen
- Büro
- Küche

Die jeweils aktuell geltenden Regeln finden sich im Anhang dieser Verfassung.

§ 9 Feste, Feiern und Geburtstage

Als evangelische Einrichtung feiern wir in einem gemeinsamen Gottesdienst die christlichen Feiertage im Kirchenjahr. Hierzu wird anlassbezogen die Prädikantin der ev. Kirche Ründeroth zur Gestaltung mit eingeladen. Interessierte Kinder werden ebenso in die Gestaltung der Gottesdienste in Form von Anspielen oder Gebeten mit einbezogen.

Als weitere Feste in unserer Einrichtung gelten das Sommerfest, Eltern-Kind-Aktionen, Großelternnachmittage oder Veranstaltungen mit dem Turnverein Osberghausen als Kooperationspartner. Die Feste werden vom Team rechtzeitig terminiert und den Beteiligten bekannt gegeben. Das Team der Einrichtung hat das Recht geplante Feste aufgrund personeller Notsituationen abzusagen oder jährliche Feste und Veranstaltungen aus betrieblichen und pädagogischen Gründen auszusetzen. Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten hat nur das pädagogische Team das Recht zu entscheiden, welche Mitarbeitenden daran teilnehmen.

Bei Geburtstagen der Kinder steht das Geburtstagskind im Mittelpunkt. Jedes Geburtstagskind hat das Recht auf eine Feier seines Geburtstages in seiner Stammgruppe, aber ebenso das Recht seine Feier zu verweigern oder sich andere Geburtstagsgäste innerhalb der Einrichtung zu wünschen.

Der traditionelle Ablauf eines Geburtstages ist in der Konzeption näher beschrieben, kann jedoch im Sinne des Wohls eines Kindes oder einer Kindergruppe abweichen.



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

Für die Geburtstagsfeiern der Kinder gilt, dass keine Speisen, Getränke oder Geschenkpakete von zu Hause für alle Kinder mitgebracht werden.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, dass ein/e Kollege/Kollegin, der/die Geburtstag hat, vom Team mit einem Geburtstagsfrühstück beschenkt wird.

§ 10 Raumgestaltung / Material

Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen über die Gestaltung der einzelnen Spielbereiche: Gruppenräume, Nebenräume, Flur.

Das Spielmaterial in der Kita, sowie das Gestaltungsmaterial im Kreativbereich stehen den Kindern zur freien Verfügung. Mit den Kindern wird der sorgfältige Umgang besprochen und eingeübt.

Die Bewegungsmaterialien im Bewegungsraum werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen sicher aufgebaut.

Situationsabhängig werden Neuanschaffungen in der Vollversammlung besprochen.

§ 11 Themen und Projekte

Bei der Auswahl und Gestaltung von Themen und Projekten werden die Kinder mitbeteiligt.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden in den Teamsitzungen in welcher Form und worüber den Kindern Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Dies gilt auch für Feste und gemeinsame Elternaktionen.

§ 12 Jährliche Abschlussfahrt der angehenden Schulkinder

Die Vorschulkinder entscheiden aus mehreren Vorschlägen, die das pädagogische Personal vorbereitet, gemeinsam ihr Ausflugsziel. Die Kita ist an diesem Tag für die anderen Kinder geschlossen.

§ 13 Partizipation - Beschwerden der Kinder

Die Kinder werden schrittweise an die Partizipation herangeführt.

Durch zunehmend erworbene Fähigkeiten erhalten die Kinder einen immer größer werdenden Handlungsspielraum und dadurch die Möglichkeit, immer mehr Entscheidungen (s. Konzeption der Kita) zu treffen.

Die Kinder haben jederzeit das Recht ihre Beschwerde in unterschiedlichen Formen der Leitung oder einer*m Erzieher*in gegenüber zu äußern. Das Beschwerdeverfahren ist in der Konzeption hinterlegt.



Johanniter Kindertagesstätte Osberghausen

§ 14 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben kein Entscheidungsrecht, wenn die pädagogischen Mitarbeiter*innen Gefahren erkennen, die für Kinder nicht ersichtlich sind.

§ 15 Personal

Die Kinder haben kein Entscheidungsrecht über Neueinstellungen, die Dienstplangestaltung oder die Versetzung/Kündigung von Personal.

§ 16 Schließzeiten & Betreuungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Schließzeiten der Einrichtung zu entscheiden. Die Kinder haben nicht das Recht frei über ihre Betreuungszeiten zu bestimmen. Es gelten immer die jeweils gebuchten Betreuungszeiten der Erziehungsberechtigten zu den verbindlichen Bring- und Abholzeiten.

§ 17 Information der Eltern und Gäste

Die Eltern werden durch die Veröffentlichung dieser Verfassung und im persönlichen Gespräch informiert. Die Eltern und Besucher*innen haben das Recht, die jeweils gültige Verfassung einzusehen. Sie liegt im Eingangsbereich der Kita aus und ist als Anlage in der Konzeption über die Webseite der Einrichtung einsehbar.

§ 18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Kindertageseinrichtung Osberghausen. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen ihre pädagogische Arbeit an den Partizipationsrechten der Kinder auszurichten.

§ 19 Inkrafttreten

Nach Unterschriftsleistung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung tritt die Verfassung in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter*innen